

## **Hallenordnung**

*für die Sport- und Gymnastikhallen in der Trägerschaft des Landkreises Neuwied*

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.

### Ordnung:

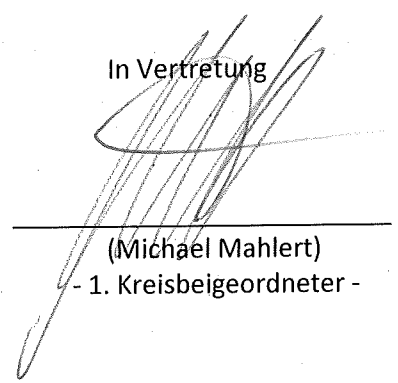
1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter bzw. Spielführer ist das Betreten der Sporthalle untersagt. Der Übungsleiter bzw. Spielführer hat als erster die Sporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
2. Der Übungsleiter bzw. Spielführer hat sofort nach Betreten bzw. vor Verlassen der Halle
  - a) die Benutzung
  - b) die bei der Übernahme der Sporthalle (vor Spielbeginn) festgestellten sowie die während des Spielbetriebs entstandenen Beschädigungenin dem „Benutzungsverzeichnis/Schadensmeldung“ einzutragen.  
Ein festgestellter Schaden, der nicht im Benutzerverzeichnis eingetragen ist, geht immer zu Lasten des letzten Benutzers lt. Hallenbelegungsplan.
3. Der Landkreis Neuwied übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die den Vereinen bzw. Sportgruppen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen (z.B. Unfälle und Diebstähle).  
Der Landkreis Neuwied übernimmt weiterhin keine Haftung für Schäden an Sachen der Vereine, die diese in der Sporthalle oder einem der Abstellräume aufbewahren.
4. Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bedienstete, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage erleiden oder die sie an den Einrichtungen der o.g. Sporthalle verursachen; auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge. Er hat sich von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und Zugänge zu überzeugen.  
Er stellt den Landkreis Neuwied und seine Bediensteten von allen Regressansprüchen frei.  
Der Benutzer (Verein) hat für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
5. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
6. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Alle Schuhe, die außerhalb der Halle getragen wurden (auch Turnschuhe), gelten als Straßenschuhe. Der Übungsleiter hat sich hiervon zu überzeugen.

7. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt sowie der Genuss von alkoholhaltigen Getränken in der Sporthalle und in den Nebenräumen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Halleninnenraum untersagt. Verunreinigungen, die durch Essen bzw. den Genuss nicht alkoholhaltiger Getränke verursacht werden, sind von dem Benutzer zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten beseitigt. Der entstandene Müll ist mitzunehmen (Entsorgung nicht in die vorhandenen Müllbehälter der Schulen!).
  8. Zu den genehmigten Nutzungszeiten ist vom Verein eigenverantwortlich ein Erste-Hilfe-Koffer o.ä. mitzuführen.
  9. Anlage, Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
  10. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken im Halleninnenraum ist verboten.
  11. Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen; bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen; verknotete Taut sind wieder zu lösen. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, Ringe, Schaukel sowie Reckstange dürfen nur von einer Person benutzt werden.
  12. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den hierfür bestimmten Behältern aufzubewahren.
  13. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden (nicht in der Halle bzw. den Nebenräumen).
  14. Die Entnahme von Geräten zur Nutzung außerhalb der Sporthalle ist untersagt.
  15. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. Hallenwart bedient werden.
  16. Der Hausmeister bzw. Hallenwart übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hallenordnung. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
  17. Es dürfen keine Tiere in die Halle mitgebracht werden.
- 
18. Bei Zuwiderhandlung droht zeitweiser oder dauernder Entzug der Benutzungserlaubnis.
  19. Beauftragte der Kreisverwaltung Neuwied haben jederzeit freien Zutritt zu den Übungen und Veranstaltungen; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Halle erforderliche Auskunft zu erteilen.
  20. Die Benutzung der Sporthalle beginnt haftungsrechtlich mit dem Betreten des Schulgeländes.
  21. Mit Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die Benutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

22. Auf das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz - SportFG -) vom 09. Dez. 1974, GVBl. S. 597 und das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -LFtG-) vom 15. Juli 1970, GVBl. S. 225, wird ausdrücklich hingewiesen.
23. Diese Ordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
24. Die bisher gültige Hallenordnung tritt mit dem 31. März 2018 außer Kraft.

Kreisverwaltung Neuwied  
Neuwied, den 12.03.2018

In Vertretung



(Michael Mahler)  
- 1. Kreisbeigeordneter -